

Inhaltsübersicht Infobrief 1/2010

1. Berücksichtigung als Kind in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder während des Wartens auf einen Ausbildungsplatz
2. Höherer Spitzensteuersatz?
3. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer
4. Keine Steuerpflicht von Erstattungsinsen
5. Pauschalierung der Einkommensteuer auf Geschenke
6. Verlängerte Gültigkeit der Lohnsteuerkarte 2010
7. Keine Verlängerung des Kindergeldanspruchs bei freiwillig geleistetem sozialen Jahr
8. Digitale Betriebsprüfung

1. Berücksichtigung als Kind in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder während des Wartens auf einen Ausbildungsplatz

Nach bisheriger Rechtsprechung war ein Kind, das in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder während des Wartens auf einen Ausbildungsplatz einer Vollzeitwerbstätigkeit nachging, für die Monate der Vollzeitwerbstätigkeit nicht als Kind zu berücksichtigen.

Diese Rechtsprechung hat der BFH aufgegeben. Nunmehr ist klargestellt, dass eine Vollzeitwerbstätigkeit für die Kindergeldgewährung nur dann schädlich ist, wenn die Einkünfte und Bezüge im Kalenderjahr den am Existenzminimum eines Erwachsenen ausgerichteten Jahreshöchstbetrag nicht übersteigen bzw. den anteiligen Betrag, wenn das Kind z.B. nur während eines Teils des Jahrs zu berücksichtigen ist. Auf den Umfang der Tätigkeit kommt es nicht mehr an.

Begünstigt sind künftig Kinder, die einer gering/schlecht bezahlten Tätigkeit nachgehen, während sie auf einen Ausbildungsplatz warten. Kinder, die etwa nach einer Lehrlingsausbildung zunächst in ihrem bisherigen Ausbildungsbetrieb weiterarbeiten bis sie ein Studium aufnehmen können, dürften künftig benachteiligt sein. Sie dürften jetzt nicht nur für die Zeit der Vollerwerbstätigkeit aus der Kindergeldgewährung herausfallen, sondern auch für die Zeit der Ausbildung im laufenden Jahr.

2. Höherer Spitzensteuersatz?

In einer Vorlage für den Parteitag am 26.8.2010 fordert die SPD zur Sanierung des Haushalts eine deutlich stärkere Belastung von Besserverdienenden und Vermögenden. Der Spitzensteuersatz soll von 42 auf 49 Prozent steigen, aber erst bei einem sehr viel höheren Einkommen greifen als bisher (100.000 € Jahreseinkommen Singles / 200.000 € für Ehepaare). Auch solle die private Vermögensteuer wieder eingeführt werden, dafür aber das Ehegattensplitting abgeschafft werden. Bei der Regierung stießen die Pläne auf heftigen Widerspruch.

3. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Soweit die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen sind, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist die ab dem Veranlagungszeitraum 2007 verschärfte Regelung des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 b EStG verfassungswidrig.

Ein Nachmelden ab dem Jahr 2007 könnte sinnvoll sein, sofern der Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist.

4. Keine Steuerpflicht von Erstattungsinsen

Der BFH hat seine bisherige Meinung geändert und am 15.6.2010 entschieden, dass vom Finanzamt geleistete Zinsen auf Einkommensteuererstattungen nicht zu versteuern sind. Nach Änderung der Rechtsprechung sind nun gesetzliche Zinsen, die im Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Finanzamt für Einkommensteuernachzahlungen oder –erstattungen entstehen, insgesamt steuerrechtlich unbeachtlich.

5. Pauschalierung der Einkommensteuer auf Geschenke

Geschenke sind derzeit einer der Prüfungsschwerpunkte im Bereich der Außenprüfung und der Lohnsteuerprüfung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine Pauschalierung der Einkommensteuer auf Geschenke vorzunehmen. Dadurch erhalten Sie die Chance, negative Auswirkungen auf Geschäftsbeziehungen zu vermeiden, die eintreten würden, wenn bei Kunden durch entsprechende Kontrollmitteilungen Steuern auf Geschenke/Annehmlichkeiten nachgefordert würden.

Die im Gesetz definierte Grenze von 35 € hat für die Pauschalbesteuerung keine Bedeutung, sie gilt nur für den Abzug als Betriebsausgabe. Beim Empfänger der Zuwendung gehört der Wert des Geschenks zu den jeweiligen Einnahmen/Betriebseinnahmen. Und zwar grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, ob die Ausgaben beim Schenker Betriebsausgaben sein können.

Abweichend vom Gesetz rechnet die Finanzverwaltung z.B. auch Geschenke an Privatkunden – selbst bei Vorliegen entsprechender Aufzeichnungen – in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung ein. Die Zuwendungen werden mit dem Brutto-Betrag zuzüglich Umsatzsteuer bewertet.

Die Pauschalierung erfolgt nur auf Antrag. Die Steuer beträgt pauschal 30 % der Aufwendungen des Zuwendenden. Die Anmeldung und Abführung der Pauschalsteuer hat zum gleichen Zeitpunkt wie die Lohnsteuer zu erfolgen. Das Wahlrecht zur Pauschalierung wird mit der Anmeldung ausgeübt. Es kann nur einheitlich für alle Geschenke im Wirtschaftsjahr, soweit sie pauschalierungsfähig sind, genutzt werden. Die Pauschalierung muss spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahrs des Zuwendenden erfolgen. Eine Rücknahme des Antrags ist nicht möglich.

Mit der Wahl zur pauschalen Versteuerung entfällt eine Steuerpflicht für den Empfänger. Der Zuwendende muss ihn aber von der Steuerübernahme unterrichten.

Die übernommene Steuer kann beim Zuwenden in dem Umfang als Betriebsausgabe abgezogen werden, in dem auch das Geschenk abzugsfähig ist. D.h. bei einem Wert der Geschenke bis zu 35 € je Wirtschaftsjahr ist die Steuer abzugsfähig, für darüber hinausgehende Geschenke insgesamt nicht.

Steuerverbeurteilung bis zu 10 € fallen übrigens nicht unter die Steuerpflicht.

6. Verlängerte Gültigkeit der Lohnsteuerkarte 2010

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens – voraussichtlich im Kalenderjahr 2012 – ihre Gültigkeit. Die Lohnsteuerkarte darf daher nicht vernichtet oder dem Arbeitnehmer zum 31.12.2010 zurückgegeben werden.

Die auf der Lohnsteuerkarte 2010 enthaltenen Eintragungen (z.B. Freibeträge) sind auch beim Lohnsteuerabzug 2011 anzuwenden.

Bei Neubegründung eines Beschäftigungsverhältnisses, muss der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2011 die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Ersatzbescheinigung vorlegen. Die dort aufgeführten Merkmale und Freibeträge sind dem Lohnsteuerabzug zugrunde zu legen.

Eine Ersatzbescheinigung für 2011 wird – z. B. auch für Personen, die bisher keine Lohnsteuerkarte hatten – durch das zuständige Finanzamt ausgestellt.

Für ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen, gibt es ein besonderes Verfahren. Hier kann die Steuerklasse 1 unterstellt werden, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich mitteilt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Die Erklärung des Arbeitnehmers ist bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

7. Keine Verlängerung des Kindergeldanspruchs bei freiwillig geleistetem sozialen Jahr

Eine Verlängerung des Kindergeldanspruchs über das 25. Lebensjahr des Kindes hinaus aufgrund eines freiwillig sozialen Jahres kommt – auch unter verfassungsrechtlichen Gründen – nicht in Betracht.

8. Digitale Betriebsprüfung

Bei einer elektronischen Aufbewahrung von Unterlagen ist der Steuerpflichtige gehalten, der Finanzverwaltung ein Datenzugriffsrecht einzuräumen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige die elektronisch gespeicherten Daten zusätzlich auch noch in Papierform (im Original oder in Kopie) vorhält und vorlegen kann.

Die Motive des Steuerpflichtigen zur digitalen Aufbewahrung von Unterlagen sowie der Umstand, dass neben den steuerlich relevanten Daten auch steuerlich irrelevante Daten aufbewahrt werden, sind in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Das Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung besteht grundsätzlich auch im Hinblick auf solche Unterlagen, die nicht vollständig oder korrekt archiviert wurden.